

## VERORDNUNG (EG) Nr. 802/96 DER KOMMISSION

vom 30. April 1996

zur Wiedererhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates eingeräumt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates  
vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für  
Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herze-  
gowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen  
Jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(1)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 3032/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 wird den  
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien  
sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Repu-  
blik Mazedonien eine Zollpräferenz in Form von Plafonds  
eingeräumt. Nach Artikel 3 Absatz 2 derselben Verord-  
nung kann die Kommission auf dem Verordnungsweg bis  
zum Ende des Kalenderjahres die gegenüber diesen  
Ländern geltenden Zölle wiedererheben, sobald ein  
Plafond erreicht ist.

Die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit  
Ursprung in den Republiken, denen die Präferenzbehand-

lung eingeräumt worden ist, haben durch Anrechnung  
den festgesetzten Plafond erreicht. Die erneute Erhebung  
der Zölle für die betreffenden Waren aus diesen Repu-  
blikern ist angesichts der Situation des Gemeinschafts-  
markts erforderlich.

Es ist angebracht, die Zölle für diese Waren wiederzuer-  
heben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 4. Mai 1996 werden die 1996 mit der Verordnung  
(EG) Nr. 3355/94 ausgesetzten Zölle bei der Einfuhr der  
im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den  
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien  
und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Repu-  
blik Mazedonien in die Gemeinschaft wiedererhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1996

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 30. 12. 1995, S. 4.

## ANHANG

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
01.0010	3102 3102 10 10	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: – – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes